

c) Es bestehen in der SBZ sechs Universitäten<sup>32</sup>: eine technische Hochschule und neun Hochschulen für Einzelzweige der technischen Wissenschaft<sup>33</sup>, drei medizinische Akademien<sup>34</sup>, die Deutsche Hochschule für Körperkultur in Leipzig, die Hochschule für Ökonomie in Berlin-Karlshorst, die Hochschule für Binnenhandel in Leipzig sowie 76 Fachschulen, mit wenig Ausnahmen für Zweige der Technik, die dem Staatssekretariat unterstehen, sowie eine große Anzahl weiterer Fachschulen, die den Räten der Bezirke (-> Erl. zu Art. 109) unterstellt sind. Drei Spezialfachschulen für Zweige des Verkehrswesens unterstehen dem Ministerium für Verkehr. Für alle nicht unmittelbar dem Staatssekretariat unterstellten Fachschulen gelten die von ihm herausgegebenen Bestimmungen über die Ausrichtung der Fachschulen ebenfalls. Dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstehen die Militärakademie »Friedrich Engels«, die als Hochschule gilt, und die Offiziersschulen, die als militärische Fachschulen bezeichnet werden<sup>35</sup>.

d) Die Universitäten und Hochschulen haben Statuten, die nach einer vom Ministerrat beschlossenen Direktive verfaßt sind<sup>36</sup>. In diesen Statuten ist vorgesehen, daß Professoren und Dozenten nicht vom Lehrkörper selbst berufen, sondern vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ernannt werden. Rektoren, Dekane und Prodekane werden zwar vom Senat gewählt, bedürfen aber zu ihrer Amtsführung der Bestätigung durch das Staatssekretariat. Die Prorektoren werden durch das Staatssekretariat ernannt. Organe der Universitäten und Hochschulen sind: der Rektor und die Prorektoren, die zur Unterstützung des Rektors für bestimmte

32 Humboldt-Universität zu Berlin; Karl-Marx-Universität, Leipzig; Martin-Luther-Universität, Halle; Friedrich-Schiller-Universität, Jena; Wilhelm-Pieck-Universität, Rostock; Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Greifswald

33 Technische Hochschule, Dresden; Bergakademie, Freiberg; Technische Hochschule für Chemie, Leuna-Merseburg zu Halle; Hochschule für Elektrotechnik, Ilmenau; Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz); Hochschule für Schwermaschinenbau, Magdeburg; Hochschule für Architektur und Bauwesen, Weimar; je eine Hochschule für Bauwesen in Cottbus und Leipzig; die Hochschule für Verkehrswesen, Dresden

34 In Dresden, Erfurt, Magdeburg

35 § 21 Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) vom 24. 1. 1962 (GBl. II S. 53)

36 Direktive für die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen - Beschluß des Ministerrates vom 28. 8. 1952 (Hochschulbestimmungen, Heft 1/1955, S. 6); Anweisung des Ministeriums für Kultur über die Aufstellung von Statuten der künstlerischen Hochschulen vom 10. 10. 1956. Die Rechte des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen werden bei letzteren vom Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit diesem wahrgenommen